

ARTIKEL 105  
erkennung des Vorbringens des Beschwerdeführers ihn gegenüber anderen Bürgern bevorzugt zu behandeln, müssen erst die Gründe erforscht werden, die das betreffende Organ zu dieser angefochtenen und keiner anderen Entscheidung veranlaßt haben. Hinzu kommt, daß auf verschiedenen Gebieten gesetzlich eine ausschließliche Entscheidungsbefugnis bestimmter Organe festgelegt ist. Zum Beispiel entscheiden über alle Fragen der Wohnraumlenkung ausschließlich die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und in besonderen Fällen der Kreise.

Im Interesse einer schnellen Bearbeitung der Beschwerde und um auszuschließen, daß der Mitarbeiter, über den Beschwerde geführt wird, diese selbst bearbeitet, legt daher die Verfassung fest, daß zunächst der Leiter des Organs, gegen dessen Entscheidung sich die Beschwerde richtet, das Anliegen des Beschwerdeführers prüft und entscheidet. Leiter örtlicher Staatsorgane in diesem Sinne sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte, die Leiter von Abteilungen und dem Rat unterstellten Organen und Einrichtungen, denen die Entscheidungsbefugnis über Eingaben übertragen ist. Wurde die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung vom Leiter eines örtlichen Staatsorgans, z. B. dem Bürgermeister einer Stadt oder Gemeinde, getroffen, ist für die Überprüfung und Entscheidung der jeweilige Rat als Kollektivorgan zuständig.

Die Festlegung der Zuständigkeit der Leiter für Beschwerden gegen Entscheidungen seines Organs trägt der besonderen Verantwortung der Leiter für die gesamte Arbeit in ihrem Bereich Rechnung. Die Überprüfung solcher Beschwerden ist zugleich eine wirksame Form der Kontrolle des Leiters über die Tätigkeit aller Struktureinheiten des Organs, das Verhalten und die Qualifikation der Mitarbeiter sowie die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Sie führt in aller Regel, wie die Praxis zeigt, bereits zu einer Klärung der Angelegenheit.

Wird vom zuständigen Leiter nach Überprüfung der Beschwerde die angefochtene Entscheidung nicht oder nicht im Sinne des Beschwerdeführers abgeändert und fühlt sich dieser dennoch ungerechtfertigt behandelt, kann er sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung wenden.

*2. Beschwerdeausschüsse werden bei den Bezirkstagen, den Kreistagen, den Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und*